

SATZUNG



T.C. GRÜN-WEISS

1900 e.V.

AACHEN

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1900 gegründete Verein führt den Namen T.C. Grün Weiß 1900 e.V. Aachen.
2. Er hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Aachen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1185 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes.
3. Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 - § 68). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart.
Parteiliche und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensanteile, sondern höchstens den Nennbetrag der von ihnen gezeichneten, jedoch nicht vom Verein zurückgezahlten Anteilscheine. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und Mitgliedspflichten gegeben sind, unter den in § 4 Absatz 3 enthaltenen Bedingungen.
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder: Erwachsene und Jugendliche
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen.
4. Passive (inaktive) Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich am Sportbetrieb nicht aktiv beteiligen, den Verein jedoch fördern und deshalb Förderbeiträge zahlen.
5. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit, genießen aber alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Ein von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernanntes Mitglied ist auch zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
7. In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft nach Absatz 3 bis 5 zweifelhaft ist, entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, des Standes und der Wohnung an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
Im Aufnahmeantrag ist die Befürwortung durch zwei Mitglieder, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit fünf Jahren Mitglied des Vereins sind, nachzuweisen.
 2. Für jugendliche Mitglieder ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Aktive Mitglieder sind erst nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrages und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.
- ## § 5
- ### Erlöschen der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte gegenüber dem Verein ein.
 2. Der Austritt kann zum Schluß jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muß schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins bis zum 30. November unter Rückgabe des Mitgliedsausweises erklärt werden. Für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der Beitrag zu entrichten.
 3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorhergehender eingeschriebener Mahnung,
 - b) wegen Schädigung der Vereinsinteressen, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder grober Verletzung der Satzung.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Ausschlussdatums bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet in geheimer Abstimmung und gibt seine Entscheidung mit eingeschriebenem Brief bekannt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ältestenrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Ehrenvorsitzenden
 - d) Vorstand Finanzen
 - e) Vorstand Sachverwaltung
 - f) Vorstand Seniorensport
 - g) Vorstand Leistungssport
 - h) Vorstand Jugend
 - i) Vorstand Organisation

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein.

3. Die Sitzungen des Vorstandes, an denen auch Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen, werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied berechtigt, dem Ältestenrat den Sachverhalt mitzuteilen, der dann innerhalb von zwei Wochen die Meinungsverschiedenheit klärt, oder aber die Mitgliederversammlung einberuft.

4. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlüßfassung anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Verfügungen über Grundbesitz, insbesondere Grundbesitzbelastungen, sowie Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen kann der Vorstand nur nach entsprechender Beschlüßfassung der Mitgliederversammlung vornehmen. Ist Grundbesitz vorhanden oder wird er erworben, ist diese Bestimmung im Grundbuch vormerken zu lassen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Turnus gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Vorstand Seniorensport
- c) Vorstand Leistungssport
- d) Vorstand Organisation

In geraden Jahren:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Vorstand Finanzen
- c) Vorstand Sachverwaltung
- d) Vorstand Jugend

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ältestenrat.

§ 8

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Ältestenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Wird die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmann zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Ältestenrates beschließen.

3. Aufgaben des Ältestenrates sind

a) Schlichten von Streitigkeiten. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn sich ein Streitfall nicht schlichten läßt.

b) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Vorstand hat dem Ältestenrat jede durch dessen Vorsitzenden gewünschte Auskunft zu erteilen.

4. Die Sitzungen des Ältestenrates werden durch seinen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist berechtigt, bei seinem Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

5. Der Ältestenrat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

6. Der Ältestenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei Beschlüßfassung anwesenden Mitglieder. Zur Beschlüßfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. Bei Anwesenheit des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz. Im übrigen kann sich der Ältestenrat seine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Stimmenabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, und zwar

- a) die Ehrenmitglieder,
- b) die aktiven Mitglieder,
- c) die inaktiven Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist frühestens 8 Tage später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordern.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, außer in den Fällen § 8 Ziffer 5 und § 9 Ziffer 9c, durch den Vorstand. Einberufungen haben in jedem Falle mit schriftlicher Einladung mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Vorsitzende des Ältestenrates, ist keiner von diesen in der Versammlung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.

6. Alljährlich findet vor Beginn der Spielsaison eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die über folgendes beschließt:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Berichterstattung der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Organe des Vereins, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschüsse, soweit die Wahl fällig oder notwendig ist.
- d) den Vorschlag für das neue Geschäftsjahr und die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben.
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge,
- f) sonstige Punkte der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, oder eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Versammlung sich für die Behandlung des Antrages ausspricht.

7. Für Beschlüsse über

- a) den Beitritt zu Verbänden oder entsprechende Austritte,
- b) die Änderungen der Satzungen,
- c) Grundbesitz, Grundstücksbelastungen, Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen,
- d) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens ist ausschließlich die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) zuständig.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muß mit dem genauen Wortlaut bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muß mindestens 4 Wochen vor der beschlußfassenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens sind die Vorschriften des § 15 der Satzung zu berücksichtigen.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und einberuft,
- b) wenn der Ältestenrat die Einberufung verlangt oder die Einberufung selbst vornimmt (§ 8,5),
- c) wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung

beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen seit Stellung eines Antrages entsprochen, so sind die Antragsteller berechtigt, ihren Antrag an den Ältestenrat zu stellen, der die unverzügliche Einberufung zu veranlassen hat.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer, der nicht Vereinsmitglied ist, zu fordern.

§ 11

Ausschüsse

1. **Sportausschuß**

Er besteht aus

- a) dem Vorstand Leistungssport als Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand Seniorensport
- c) dem Vorstand Jugend
- d) dem Vorstand Sachverwaltung
- e) den Mannschaftsführern der Damen- und Herrenmannschaften.

Dem Vorsitzenden des Sportausschusses obliegt innerhalb seines Bereiches und in enger Zusammenarbeit mit den Ausschußmitgliedern

- a) Maßnahmen zur sportlichen Ausbildung der Mitglieder,
- b) Abschlüsse von Turnieren und Wettspielen,
- c) Einberufung von Ausschußsitzungen und Spielerversammlungen,
- d) Aufstellung der Mannschaften und Bestellung von Schiedsrichtern
- e) Verhängung von etwaigen Ordnungsstrafen,
- f) sämtliche sonstige Angelegenheiten des Sportbetriebes.

Im Sportausschuß sind der 1. und 2. Vorsitzende sitz- und stimmberechtigt. In der Ausübung seiner Aufgabe sind der „Vorstand Seniorensport“ und der „Vorstand Leistungssport“ an deren Weisungen gebunden. Der Sportausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vor dem Abschluß von Turnieren bzw. Wettspielen und vor der Aufstellung der Mannschaften haben der Vorstand Seniorensport und der Vorstand Leistungssport den Mannschaftsführer der jeweiligen Jugendmannschaften haben der Vorstand Seniorensport und der Vorstand Leistungssport ein Übereinkommen mit dem Vorstand Jugend zu treffen. Bei unsportlichem Verhalten können folgende Ordnungsstrafen durch den Ausschuß verhängt werden: Verwarnung, Verweis, zeitlicher Ausschuß vom Training und zeitlicher Ausschuß von Wettspielen. Bestrafungen sind dem Vorstand bekanntzugeben. Der Vorstand kann die verhängte Strafe bestätigen, abändern oder aufheben; die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 12

Ausgaben von Anteilscheinen

Die Mitgliederversammlung kann die Herausgabe von Anteilscheinen zur Beschaffung von Sportbetriebsanlagen beschließen. Nennbetrag und Auflagenhöhe ist dabei festzulegen. Soweit die Mittel vorhanden, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Verzinsung von Jahr zu Jahr beschließen.

Die vollgezeichneten Anteilscheine sind zu numerieren und auf den Namen des Zeichners auszufertigen, sowie in einem Anteilscheinregister zu führen. Rechte und Pflichten bezüglich der Anteilscheine sind von der Mitgliederversammlung festzulegen und den Anteilscheinen aufzudrucken.

Bei Auflösung des Vereins sind die Anteilscheinbesitzer bevorrechtigt aus dem Vereinsvermögen zu befriedigen. Nach § 1, Ziff. 3 erhalten sie gegen Rückgabe des Anteilscheins den Nennbetrag des vom Verein noch nicht zurückgezahlten Anteiles.

Ausscheidende Mitglieder, die einen Anteilschein besitzen, können diesen nur an Vereinsmitglieder oder dem Vorstand abgeben bzw. verkaufen.

§ 13

Beiträge

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag und werden alljährlich in der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzt. (Siehe § 9, Ziffer 6e.)
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig, auch der erste Beitrag. Die laufenden Jahresbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
4. Beitragsermäßigungen können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur vom Vorstand genehmigt werden.
5. Bei Austritt ist nach § 5 Ziffer 2 der Beitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen; bei Ausschluß ebenso noch für das Geschäftsjahr, in dem der Ausschluß nach § 5 Ziffer 3 rechtswirksam wird.

§ 14

Gastspielrecht

Über die Einräumung eines Gastspielrechtes entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand unter Festlegung der Verpflichtungen des Gastspielers.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder übersteigt, der Stadt Aachen zur Förderung der Leibesübungen auf dem Sektor der Leibesübungen, bevorzugt dem Tennissport, übertragen.

§ 16

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung muß eine Niederschrift angefertigt werden, welche vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Über Ausschußsitzungen können je nach Bedarf und Wichtigkeit Niederschriften angefertigt werden.

§ 17

Schlußbestimmung

Durch die Annahme dieser Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Aachen, den 21. April 1997